

Zu den Urkunden bei Josephus.

Mit innerem Widerstreben entschliesse ich mich, die an die Urkunden bei Josephus sich anknüpfenden Fragen und Controversen noch einmal in dieser Zeitschrift zu besprechen: weckt doch bei ihnen Alles den Schmerz über den unersetzlichen Verlust, den wir kürzlich erlitten, waren doch gerade die glänzenden Entdeckungen auf einem ihm sonst ferner liegenden Gebiete für Ritschl ein Gegenstand innerer Genugthuung, und durften es auch mit vollstem Rechte sein. Doch erfülle ich mit den nachfolgenden Bemerkungen einen ausdrücklichen Wunsch des Dahingeschiedenen: in dem letzten Briefe, den ich von Ritschl besitze, bat er mich, meiner Ansicht über die Tragweite der von Hrn. B. Niese im 'Hermes' Bd. XI p. 466 f. kürzlich veröffentlichten 'Bemerkungen über die Urkunden bei Josephus' im Rhein. Mus. Ausdruck zu geben. Man wird verzeihen, wenn ich mich kurz fasse und für das Einzelne das von Andern oder mir früher Bemerkte als bekannt voraussetze.

Um die unsinnige jetzige Stellung und Anordnung der Decrete zu erklären, waren Ritschl (Rh. M. XXVIII p. 599 f.) und ich (Seta Rom. p. 112. 156) auf die Vermuthung gekommen, der ganze spätere Theil der Archaeologie sei nicht zu einer abschliessenden Redaction gelangt, sondern nur eine, vielleicht von einem Amanuensis besorgte Zusammenstellung angesammelter Materialien. Diese Annahme wird nach Hrn. Nieses eingehenden Erörterungen vollständig aufgegeben werden müssen: Hr. N. hat meines Erachtens unwiderleglich die Integrität der ganzen Archaeologie erwiesen. Naturgemäss erhebt sich nun sofort die Frage: ist mit diesem Beweise auch jene sinnlose Einfügung der Actenstücke dem Josephus selber zur Last zu legen? Nach Hrn. Niese trägt der Geschichtschreiber in der That neben vielen andern Sünden auch diese

Schuld: aus der Vergleichung der einschlagenden Partien der Archäologie mit dem Prooemium des — viel früher geschriebenen — bellum Iudaicum ergibt sich eine vollkommene Uebereinstimmung der Berichte selber; nur hat die Archäologie einige wichtige Zusätze erfahren, unter ihnen am bedeutsamsten die Urkunden. Nimmt man diese Zusätze sämmtlich heraus, so tritt der gemeinsame Grundstock beider Werke aufs deutlichste und vollkommen lückenlos hervor, die Urkunden sind ein Zusatz zur Hauptquelle, mithin von dieser verschieden, bei dem Geschäft des Einfügens hatte Jos. keine andern Hilfsmittel als sie allein, ihre Stellung ist nicht überliefert, sondern Gutdünken des Autors, der hiebei von nicht übertrieben grossen Kenntnissen der Geschichte unterstützt ward (p. 472 f.). Die nicht zu bestimmenden Urkunden aber der caesarischen Zeit sind alle in XIV 10 von ihm zusammengehäuft. Die Provenienz ferner anlangend, so sind die Urkunden nicht von Josephus selber, wie bisher allgemein angenommen, dem römischen und sonstigen Staatsarchiven entlehnt, sondern von ihm dem grossen Werke des Nicolaus von Damaskus entnommen, der sie bei Gelegenheit der Klage der asiatischen Juden vor Agrippa, wo er selbst als Vertheidiger der jüdischen Gerechtsame auftrat (16 v. Chr.), gesammelt und später in seine *ιστορία καθολική* aufgenommen hatte. Nicolaus selber aber habe die asiatischen Urkunden in Asien von den dortigen Juden bekommen, die judäische hingegen aus Jerusalem mitgebracht.

Am Schlusse endlich (p. 483 f.) gibt Hr. N. nach kurzer Verurtheilung meiner von mir selbst als durchaus problematisch bezeichneten Hypothesen über die caesarischen Decrete eine ganz neue Combination: in XIV, 10, 2 sei dem Hyrcan nach Abweisung des Antigonos die Hohenpriesterwürde und das Ethnarchat verliehen und zugleich der Aufbau der Mauern Jerusalem's gestattet (Sommer 707/47); in demselben Jahre sei eine jüdische Gesandtschaft nach Rom gegangen, um auf dem Capitol einen goldenen Kranz zu weihen, der Kranz sei in einem Sct vom 15. December 47 angenommen und ein Friedens- und Freundschaftsvertrag mit den Juden abgeschlossen (XIV, 8, 5); schliesslich die Decrete XIV, 10, 3—7 seien Trümmer eines grösseren, von Caesar erwirkten Scts aus dem J. 44.

Nehmen wir zunächst auch hinsichtlich der Provenienz der Actenstücke Hrn. N.'s Aufstellungen in ihrem ganzen Umfange für einen Augenblick an, so wird Jedermann sofort fragen: wenn die

Decrete Zusatz zur Hauptquelle, nämlich Nicolaus¹, sind und doch sammt dem Grundstock der Erzählung in B. i. und Ant. diesem entnommen, was hat denn die Hauptquelle mit ihnen gemacht? Etwa auch schon in dieser Unordnung suis locis producirt, und Josephus als getreuer Sklave, wie alles Uebrige, so auch die Unordnung unbedenklich herübergenommen? Doch das soll ja nicht der Fall sein: Josephus selber nach seinen eignen schwachen Kenntnissen und unmassgeblichen Combinationen hat sie dem Grundstock eingefügt. Möglich ist das nur bei der Annahme, dass Nicolaus den Urkunden eben gar keinen Platz in der narratio continua angewiesen und sie alle bei der Erzählung des Processes vom J. 738/16 in bunter Unordnung gegeben habe, wodurch dann dem Jos. allerdings das Geschäft des Einfügens überlassen geblieben wäre. Und das ist in der That auch Hr. Nieses Ansicht (p. 480 f.). Dann aber fragt man wiederum sofort: wenn an übereinstimmenden Stellen wie B. i. I, 10, 3: τὰς μὲν δὴ ἡμῶν ταύτας Καῖσαρ ἐπέστειλεν ἐν τῷ Καπετωλίῳ χαραχθῆναι τῆς τε αὐτοῦ δικαιοσύνης σημεῖον καὶ τῆς ἀνδρῶς ἰσομένεας ἀρετῆς (so Hr. N. p. 471) und A. XIV, 8, 5: καὶ τοῦτ'² ἐπιστέλλει τοῖς ὑπάτοις³ εἰς Ῥώμην ἀναγράψαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ schon der gemeinsame Grundstock, d. h. Nicolaus von Urkunden Caesars spricht, hat denn Nic. die wenn je indicirte Gelegenheit die betreffenden ihm bekannten Verfügungen des Dictator an dieser Stelle seines Werkes im Wortlaute mitzutheilen versäumt, um sie statt dessen viel später in der farrago der Processmaterialien zu

¹ Allerdings nennt Hr. N. nirgends ausdrücklich den Nicolaus als den von ihm supponirten Gewährsmann des Josephus von B. XIII, 8 an, doch kann er der Natur der Sache nach kaum einen Andern im Sinne haben.

² Vielmehr ταῦτ', s. Rh. M. XXX p. 423 A. 1, entsprechend dem τὰς τιμὰς ταύτας, was zur Bestätigung der Vermuthung schon damals hätte bemerkt werden sollen. [Erst jetzt ersehe ich aus Ritschl's Angaben (Rh. M. Bd. XXVIII p. 597), daß ταῦτ' oder ταῦτα die urkundliche Lesart ist.]

³ Mit Recht im B. i. nicht erwähnt, also offenbar Zusatz des Josephus, und zwar ein sehr thörichter, weil es im Juli 47 überhaupt keine Consuln gab, wie vor Mommsen Herm. IX p. 286 schon von mir bemerkt Seta p. 211. Damit aber das ganze Factum zu läugnen und die Bewilligungen Caesars nur als vorläufige mündliche Zusicherungen aufzufassen, wie Hr. N. p. 487 thun möchte, ist eben so sehr an und für sich unstatthaft, wie Hr. Nieses eigenen Ermittlungen über den Grundstock zuwiderlaufend. Ueber die Bedeutung des χαραχθῆναι ἐν τῷ Καπετωλίῳ s. u.

geben? Sehr wahrscheinlich möchte das doch kaum erscheinen¹, möglich ist es ja: jedenfalls wird Nicolaus — immer vorausgesetzt, dass dieser den von Hrn. N. nachgewiesenen Grundstock geliefert hat — durch dieses Verfahren zu einem fast unqualificirbaren Geschichtschreiber.

Indess beruht die ganze Herleitung sämtlicher Actenstücke aus Nicolaus auf unsicheren Probabilitätsgründen. Sie widerspricht der wiederholten und an sich wol glaublichen Versicherung des Josephus selber, wonach die Urkunden zu seiner Zeit noch in den städtischen Archiven und auf dem Capitol vorhanden und Jedermann zugänglich gewesen seien, und er selber sie daher entlehnt: A XIV, 10, 1: *πρὸς δὲ τὰ ὑπὸ Ῥωμαίων δόγματα οὐκ ἔστιν ἀντιπεῖν (ἐν τε γὰρ δημοσίοις ἀνάκειται τόποις τῶν πόλεων καὶ ἔα νῦν ἐν τῷ Καπιτωλίῳ, ἀλλὰ γὰρ στήλαις ἀναγράφεται χαλκαῖς), ἐκ τούτων ποιήσομαι καὶ τὴν ἀπόδειξιν* und c. A. II 5 t. VI p. 233 Bekk.: *nos autem maximo Caesare utimur teste auxilii atque fidei quam circa eum contra Aegyptios gessimus, nec non et senatu eiusque consultis, et epistolis Caesaris Augusti, quibus nostra merita comprobantur. has literas Apionem oportebat inspiciere*. cet. also ca. 40 p. Chr. Wenigstens für die Sete, die z. Z. als Jos. seine Archäologie schrieb, längst aus dem Brande des Capitols wiederhergestellt waren (Suet. Vesp. 8), Autopsie anzunehmen, hindert Nichts.

Mag aber Hr. N. auch hinsichtlich der Provenienz Recht haben, so ist für die richtige Zeitbestimmung der Urkunden selber damit Nichts gewonnen: dem Josephus blieb immer, mochte er die Stücke sämtlich aus der farrago bei Nicolaus nehmen, oder, wie ich lieber annehmen möchte, z. Th. aus Nicolaus, z. Th. vom Capitol, das Wichtigste, die richtige Einfügung, selber zu thun. Gieng er bei dieser, wie von Hrn. N. nachgewiesen, nur nach

¹ Dass zwei Urkunden XVI, 6, 2. 7 bei Gelegenheit dieses Processes von Nicol. überhaupt nicht haben producirt werden können, weil viel später fallend, gibt Hr. N. selber zu: diese müssen also doch wol von Nic. in die betr. späteren Theile seines Werkes eingefügt sein. Denn dass Nic., wie Hr. N. p. 483 vermuthet, sie als gleichartig einfach den Actenstücken vom J. 16 beigesellt habe, ist doch wol unwahrscheinlich. Und was würde denn hindern zu sagen, dass Nicol. beim Prozesse allerdings massenhafte einschlagende Urkunden bunt durcheinander angezogen, beim Abfassen seines Geschichtswerks hingegen suis locis, wie doch für XVI, 6, 2. 7 wahrscheinlicher als das Gegentheil, eingefügt?

inneren Indicien zu Wege, so haben wir natürlich — auch nach Hr. N. — dasselbe Recht. Glauben wir also, dass ein von ihm in das J. 47 gesetztes Sct vielmehr dem J. 139 angehört, so müssen wir dafür innere Indicien beibringen: die Stellung, die Jos. ihm gegeben, bindet uns ebenso wenig als die einleitenden Worte, falls sie sich nicht durch Vergleichung mit dem B. i. als schon dem Grundstock angehörig ergeben.

Gehen wir mit diesen Voraussetzungen an das Einzelne heran, so kann ich nach erneuter Prüfung meiner Arbeit und gewissenhafter Lectüre des Nieseschen Aufsatzes nicht anders denn bekennen, dass in der Hauptsache selber, in der Combinirung der einzelnen Stücke, meine Aufstellungen mir wenigstens noch ebenso wahrscheinlich vorkommen wie früher¹, und die Verkennung der Ursprünglichkeit der jetzigen Stellung der Behandlung selber keinerlei Schaden gethan hat.

Auszugehen ist natürlich von XIV, 8, 5, von dessen richtiger Datirung die Entscheidung über sämtliche Urkunden der caesarischen Zeit abhängt. Was Ritschl und ich Rh. M. XXX p. 419 f. für das J. 139 und Combinirung mit dem Schutzbriefe 1 Macc. 15, 16 f. in detaillirter Ausführung gegen Mommsens Zweifel bemerkt und competente Beurtheiler wie Grimm (Hilgenfelds Zeitschr. f. wiss. Theol. XIX p. 124 f.) und Schürer (Theol. Litbl. 1876 p. 391) als richtig anerkannt, erscheint Hr. Niese p. 476 Anm. 1 als 'nicht zutreffende Einwände': unsere geschlossene Beweisführung Schritt für Schritt zu widerlegen hat er nicht für geboten erachtet. Da in wissenschaftlichen Dingen das Autoritätsprincip gemeinlich von geringer Erspriesslichkeit ist, erlaube ich mir, unsere Widerlegung von Mommsens Gegenargumentation bis auf Weiteres für zutreffend zu halten, und glaube von einer vollständigen Recapitulation des damals Gesagten mit einigem Recht absehen zu dürfen. Nur die Haupteinwände mögen hier kurz wiederholt, bezw. etwas schärfer gefasst werden.

Caesars Wolwollen für Hyrcan bethätigte sich während der Anwesenheit des Dictator in Syrien (Sommer 47) m. E. in zwei rasch aufeinander folgenden Acten: im ersten gibt er ihm

¹ Nur in Betreff der auf den Consul Lentulus zurückgehenden Urkunden bin ich durch Hr. N. p. 483 Anm. 2 zweifelhaft geworden: doch hat Hr. N. eine neue Ordnung der Decrete nicht versucht, so dass zunächst diese Frage eine offene bleiben muss. Den Vorwurf, den Werth des Palatinus 14 nicht gebührend anerkannt zu haben, muss ich als einen verdienten ansehen.

Ethnarchie, Pontificat und *Symmachie* (XIV, 10, 2), im zweiten bestätigt er ihn nach Zurückweisung der Ansprüche des unterdessen vorstellig gewordenen Antigonos in den eben verliehenen Rechten und gestattet ihm überdies den Maueraufbau (XIV, 10, 5. 6.), Alles ohne jegliche Mitwirkung des Senates, dem Nichts aufgegeben wird, als einen Beschluss über diese schriftlich ihm zugeschickten Verfügungen Caesars zu fassen und auf dem Capitol aufzustellen. Nach Hrn. Niese dagegen äussert sich Caesar nur ein einziges Mal, indem er den Hyrcan 'nach Abweisung des Antigonos die Hohenpriesterwürde und Ethnarchie verleiht, ferner den Aufbau der Mauern von Jerusalem gestattet', Alles vielleicht mit nur mündlicher Zusage, worauf dann noch in demselben Jahre eine Gesandtschaft der Juden nach Rom geht, mit welcher der Senat einen Friedens- und Freundschaftsvertrag schliesst (XIV, 8, 5).

Sehen wir uns Josephus selber an und erinnern uns des von Hrn. Niese über das Verhältniss von Ant. und B. i. Gesagten. Nach Beendigung des alexandrinischen Krieges B. i. I, 9, 5: *κατασπορέμενος* (Caesar) *τὰ κατὰ τὴν Αἴγυπτον, ὡς ἐπανῆκεν εἰς Συρίαν, πολιτεία τε αὐτὸν (den Antipater) τῇ Ῥωμαίων ἐτίμησέ καὶ ἀτέλεια, τῆς τε ἄλλης τιμῆς καὶ φιλοφρονήσεως ἕνεκεν ζηλωτῶν ἐποίησε, καὶ τὴν ἀρχιερωσύνην δὲ δι' αὐτὸν ἐπεκύρωσεν Ὑρκανῶ, genau entsprechend A. XIV, 8, 3: καταλύσας μέντοι Καῖσαρ μετὰ χρόνον τὸν πόλεμον καὶ εἰς Συρίαν ἀποπλεύσας ἐτίμησε μεγάλως, Ὑρκανῶ μὲν τὴν ἀρχιερωσύνην βεβαιώσας, Ἀντιπάτρῳ δὲ πολιτείαν ἐν Ῥώμῃ δοῦς καὶ ἀτέλειαν πανταχοῦ. Sofort nach diesem ersten Acte B. i. I, 10, 1: *κατ' αὐτὸ δὲ καὶ Ἀντίγονος ὁ Ἀριστοβούλου πρὸς τὸν Καῖσαρα παρών, γίνεται παραδόξως Ἀντιπάτρῳ μείζονος προκοπῆς αἴτιος: nach Anhörung seiner Klagen und Widerlegung seitens des Antipater § 3: τούτων Καῖσαρ ἀκούσας Ὑρκανὸν μὲν ἀξιώτερον τῆς ἀρχιερωσύνης ἀπεφάνητο, Ἀντιπάτρῳ δὲ δυναστείας αἴρεσιν ἔδωκεν. ὃ δ' ἐπὶ τῷ τιμῆσαντι τὸ μέτρον τῆς τιμῆς θέμενος πάσης ἐπίτροπος Ἰουδαίας ἀποδείκνυται καὶ προσπεινηγᾶνει τὰ τεῖχη τῆς πατρίδος ἀνακτίσαι κατεστραμμένα. τὰς μὲν δὲ τιμὰς ταύτας Καῖσαρ ἐπέστειλεν ἐν τῷ Καπετωλίῳ χαραχθῆναι τῆς τε αὐτοῦ δικαιοσύνης σημεῖον καὶ τῆς τάνδρος ἐσομένης ἀρετῆς, genau wie A. XIV, 8, 4 nach Einschlebung eines Zusatzes aus Strabo: ἐλθὼν δὲ καὶ Ἀντίγονος ὁ Ἀριστοβούλου τότε πρὸς Καῖσαρα τούτους Ἀντιπάτρον ποιησαμένους τοὺς λόγους Καῖσαρ Ὑρκανὸν μὲν ἀποδείκνυσιν ἀρχιερέα, Ἀντιπάτρῳ δὲ δίδωσι δυναστείαν ἣν αὐτὸς προαιρεῖται (ἦν ἂν αὐτὸς προαιρητῆι?), τούτου δὲ ἐπ' αὐτῷ ποιησαμένου τὴν κρίσιν ἐπίτροπον αὐτὸν ἀποδείκνυσι**

*τῆς Ἰουδαίας. ἐπιτρέπει δὲ καὶ Ὑρκαγῶ τὰ τῆς πατρὶδος ἀναστῆσαι
 πύλην. ταύτην αὐτσαμένῳ τὴν χάριν. ἐρήριπτο γὰρ Πομπηίου καταβα-
 λόγος, καὶ ταῦτ' ἐπιστέλλει [τοῖς ἰπᾶτοις] (s. o. p. 251 Anm. 3)
 ἀναγράφαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ.* Lassen diese bis ins Einzelne
 übereinstimmenden Worte beider Schriften, also des Grundstockes,
 eine andere Deutung zu, als dass Caesar in zwei Acten alle irgend
 wie wünschenswerthe Rechte und Ehren dem Hyrcan (und Antipater)
 ohne jegliche Berücksichtigung des Senates verliehen, bestätigt,
 erweitert und urkundlich auf dem Capitol hat verewigen lassen,
 und kann man seiner eigenen Methode und den erst durch sie ins
 rechte Licht tretenden Worten des Schriftstellers mehr ins Gesicht
 schlagen, als von Hrn. Niese durch die Leugnung der Doppelheit
 und endgültigen — nicht blos mündlichen — Entscheidung seitens
 Caesars geschehen ist ¹?

Ist dem aber so, wie es unlegbar ist, wie kann dann in
 demselben Jahre, nachdem dem Senat von Caesar Nichts weiter
 aufgegeben als diese Verfügungen des Dictator auf dem Capitol
 aufzustellen — d. h. in Gestalt eines formell bestätigenden Scets ² —
 ein selbständiges Set angenommen werden, in welchem der Senat
 aus eigener Machtvollkommenheit ohne Caesars fünf Monate vor-
 her erfolgten, auf dem Capitol bereits — wie doch zunächst anzu-

¹ Wenn Hr. N. p. 485 gegen dies offenkundige Factum so argu-
 mentirt: 'aber wenn in XIV, 10, 2' — von mir auf die erste Ent-
 scheidung bezogen — 'Hyrcan und seine Nachkommen in die Herrschaft
 Judäas eingesetzt werden, so wird dadurch ja die Entscheidung Caesars
 gegen Antigonus, den Sohn des Aristobul vorausgesetzt; denn um diese
 Ethnarchie bewirbt sich auch dieser', so möchte man doch wissen,
 was denn Caesar hindern konnte, eine, wie er selbst nicht anders
 wissen konnte, endgültige Bestimmung über Hyrcans Wiedereinsetzung
 zu treffen und diese dann nach dem zwei oder drei Tage später oder
 meinetwegen auch denselben Tag erfolgten Eintreffen (*κατ' αὐτὸ παρών,
 ἐλθῶν τότε*) und Einspruch des Antigonus von Neuem zu bekräftigen
 und — durch das Gestatten des Mauerbaus — zu erweitern.

² Wie es scheint, hat sich Hr. N. die Bedeutung des *χαραθῆναι*
 oder *ἀναγράφαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ* nicht genügend klar gemacht: gemeint
 ist damit die Aufstellung am Tempel der Fides auf dem Capitol, eine Ehre,
 die nur Senatsbeschlüssen über internationale Verhält-
 nisse (*de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis*, Suet.
 Vesp. 8) zu Theil wurde. Daraus folgt, dass Caesar die dem Hyrcan
 bewilligten Rechte, vor Allem das der Bundesgenossenschaft, vom Senat
 bestätigen, in Form eines Scets bringen und dann in Erz graben
 (*χαραθῆναι*) auf dem Capitol hat aufstellen lassen.

nehmen — aufgestellten Verfügungen, vor Allem die Verleihung der staatlichen und speciellen Bundesgenossenschaft an Hyrcan und seine Söhne¹ auch nur zu erwähnen, einen goldenen Kranz von den Juden annimmt und — Bundesgenossenschaft² und Schutzbriefe gewährt, und zwar ein Sct 'im neunten Jahre des Hyrcan'³? Dass ein neuntes Jahr des Hyrcan für das J. 47/707 ein Unding ist, hoffte ich gegen Mommsen früher überzeugend dargelegt zu haben: nach Hrn. Niese (p. 476 Anm.) hat Mommsen 'unzweifelhaft richtig gesehen, dass hier gerechnet wird nach der Aera der Ethnarchie des Hyrcan', deren Anfang Hr. N. in den Herbst 55 setzt. Bei allem Respecte vor Mommsens sonstigem Scharfblick glaube ich doch, dass sein Auge ihn dieses Mal betrogen und etwas hat sehen lassen, was nie war noch sein konnte, und muss dabei bleiben, dass man ohne zwingende Gründe — deren keiner hier vorliegt — die Aera eines Fürsten nicht von der factischen wie formellen Entziehung der fürstlichen Macht⁴ beginnen kann, und zwar eine Aera, die mit aller sonst bekannten Datirung in vollstem Widerspruche steht.

Mit dieser Sachlage stürzen alle weiteren Combinationen Hrn. N.'s über die caesarischen Decrete von selbst: Ritschl's und die meinigen harren einer begründeteren Widerlegung. Nur eines Punktes will ich noch gedenken, des von mir für das J. 46 angenommenen und auf Caesars Initiative zurückgeführten Scts über die den kleinasiatischen Juden verstattete freie Religionsübung. Ich hatte angenommen, es habe ursprünglich im ersten Theil des Per-

¹ XIV, 10, 2: Ὑρκανὸν Ἀλεξάνδρου καὶ τέκνα αὐτοῦ ἐθνάρχας Ἰουδαίων εἶναι βούλομαι, ἀρχιερωσύνην τε Ἰουδαίων διὰ παντὸς ἔχειν κατὰ τὰ πάτρια ἔθνη, εἶναι τε αὐτὸν καὶ τοὺς παῖδας αὐτοῦ συμμαχούς ἡμῶν, ἔτι δὲ καὶ ἐν τοῖς κατ' ἄνδρα φίλοις ἀριθμεῖσθαι.

² Dass diese Gesandtschaft nur den Zweck gehabt, einen goldenen Kranz auf dem Capitol zu weihen, versichert Hr. N. zu wiederholten Malen: wie kommt aber dann der Senat dazu, nicht nur das Geschenk anzunehmen, sondern auch Bundesgenossenschaft motu proprio zu bewilligen?

³ Dass die auf das Sct folgenden Worte: ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανήμιου nur als archivalische Notiz anzusehen sind, gibt mir Hr. N. zu: meinerseits beziehe ich sie nach wie vor auf das J. 62.

⁴ Jos. A. XIV, 5, 4: (Γαβνίος Ὑρκανὸν κατήγεν εἰς Ἱεροσόλυμα, στήσουσα τὴν τοῦ ἱεροῦ ἐπιμέλειαν (d. h. des Tempels allein mit Entziehung der ἀρχιερωσύνη über das Land selber). πέμπε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἕσας μοίρας διένειμε τὸ ἔθνος . . . καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι τῆς δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διήγον.

gamener Decrets, XIV, 10, 22 gesteckt, und ausführlich die Gründe für die Nothwendigkeit der Zerlegung dieser Urkunde dargethan, eine Zerlegung, die lange vorher schon Ewald als unumgänglich erkannt. Hr. Niese meint, das Decret sei einmal zusammenhängend und sodann liege für das von mir als verdrängt angenommene Set über Religionsfreiheit der kleinasiatischen Juden keinerlei Anhaltspunkt vor¹. Was den zweiten Einwand anlangt, so verweise ich auf das Rh. M. XXX p. 118 f. von mir über XIV, 10. 20. 21. 23. 24 kurz Bemerkte und will hier nur XIV, 10. 24 noch einmal ausschreiben: *παρεκάλεσαν* (die sardianischen Juden) *ἀποκαθισταμένων αὐτοῖς τῶν νόμων καὶ τῆς ἐλευθερίας ὑπὸ τῆς συγκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων, ἵνα κατὰ τὰ νομιζόμενα ἔθνη συνάγωνται, καὶ μὴ διαδικαζόμεθα πρὸς αὐτούς, δοθῆ τε αὐτοῖς καὶ τόπος εἰς ὃν συλληγόμενοι μετὰ γυναικῶν καὶ τέκνων ἐπιτελοῖεν τὰς πατρίους εὐχὰς καὶ θυσίας τῶ θεῶ.* Wie man diese den Juden der Provinz Asien, welche doch von den dem jüdischen Hohenpriester und Ethnarchen gewährten staatlichen und persönlichen Rechten und Vergünstigungen keinen Vortheil ziehen konnten, zugestandene freie Religionsübung anders erklären kann als durch eine besondere, zum Ueberfluss in den Decreten deutlich genug erwähnte, Verfügung des Senats, ist mir ebenso unklar, wie klar, dass sich ein derartiges Set am füglichsten auf eine desfallsige Verwendung des Hohenpriesters für seine Glaubensgenossen bei Caesar zurückführen lässt, wie von mir angenommen. In Betreff des ersten Punktes aber, der von Hrn. N. behaupteten Integrität von XIV, 10, 22, ist es, um ihm kein Unrecht zu thun, nothwendig, seine eigenen Worte nach Abfertigung meiner 'sehr sonderbaren Hypothese' herzusetzen: 'in Wirklichkeit, abgesehen von starken Kürzungen und Verderbnissen' — wäre doch nur gesagt, welchen und wie beschaffenen — 'ist die Sache doch recht einfach: die jüdischen Gesandten geben auf der Rückkehr von Rom den Geleitsbrief des Senats ab: die Pergamener beschliessen dem Inhalte gemäss, für die sichere Beförderung der Gesandten und die Ausführung des Senatusconsults, dessen Ueberbringer sie sind, Sorge zu tragen; der erste Theil ist nur Ein-

¹ Nach Hrn. Nieses Erörterungen muss die Vertauschung des Sets über Cultusfreiheit mit dem für Hyrcanus I im J. 133 gefassten nunmehr natürlich dem Josephus selber zugeschrieben werden, auf dessen Leichtfertigkeit dadurch allerdings ein neues, mehr denn bedenkliches Licht fällt.

leitung und Motivirung dieses Beschlusses, wobei zugleich von dem Inhalte des Senatus consults Notiz genommen wird'. Es ist fast ungläublich, dass ein geschichtskundiger Mann im Stande ist zu behaupten, dass den Pergamenern im J. 46 aufgetragen werden konnte, für die Ausführung eines Sct's Sorge zu tragen (τῆ τε βουλῇ ἡμῶν Λούκιος Πέτιος, ἀνὴρ καλὸς καὶ ἀγαθός, προσέταξεν ἵνα φροντισώμεν ταῦτα οὕτω γίνεσθαι καθὼς ἡ σύγκλητος ἐδογματίσεν), in welchem beschlossen ist: ὅπως μηδὲν ἀδικῆ Ἀντιόχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱὸς Ἰουδαίου συμμάχου Ῥωμαίων und ἵνα τε μηδεὶς ἀπελθῆς ἢ τῆς Ἰουδαίων χώρας ἢ τῶν λιμένων αὐτῶν ἐξάγων βασιλεὺς ἢ δήμος, ἢ μόνος Πτολεμαῖος ὁ Ἀλεξανδρῶν βασιλεὺς διὰ τὸ εἶναι σύμμαχος ἡμέτερος καὶ φίλος, καὶ τὴν ἐν Ἰόπῃ φρουρὰν ἐκβαλεῖν, καθὼς ἐδεήθησαν. Oder will Hr. Niese läugnen, dass dieses der Inhalt des Sct's, das die Pergamener ausführen sollen, ist und in engster Verbindung mit dem von Jedermann — auch Hrn. N. p. 469? — in das J. 133 gesetzten Sct gegen Antiochus VII Sidetes steht?

Um der Gefahr vorzubeugen, wie die früheren, so auch die jetzigen Bemerkungen, die weiter auszuspinnen mir widersteht, von Hrn. Niese als 'nicht zutreffend' zurückgewiesen zu sehen, möchte ich, falls er auf diese Dinge etwa zurückkommen sollte, die nachstehenden Sätze bis in das letzte Detail von ihm mit Gründen erwiesen haben:

1) Dass im Sommer 47 von Caesar einmal, nicht zweimal, über den Hyrcan Beschluss gefasst, das eine Mal vor, das zweite nach Abweisung des Antigonus.

2) Dass der Senat etwas Anderes zu thun gehabt, als diese endgültig Alles regelnden Decrete Caesars über Pontificat, Ethnarchie, *Symmachie* und Mauerbau formell zu einem Sct redigirt auf dem Capitol aufzustellen, sondern vielmehr Ende 47 einer einen goldenen Kranz überbringenden jüdischen Gesandtschaft aus eigener Machtvollkommenheit ohne Erwähnung und Berücksichtigung der vom Dictator früher getroffenen und auf dem Capitol bereits aufgestellten Verordnungen Bundesgenossenschaft und Schutzbriefe gewährt.

3) Dass auf einem den Hyrcanus II betreffenden Actenstücke eine archivalische Notiz, die seine Ethnarchie von seiner Deposition ab berechnete, in Jerusalem habe angebracht werden können.

4) Dass den Pergamenern im J. 46 der Befehl geworden, für die Ausführung eines Sct's zu sorgen, nach welchem Antiochus S. d. Antiochus das entrissene Land den Juden zurückgeben und die Besatzung aus Iope herausführen, Ptolemaeus von Aegypten aber wegen seines freundschaftlichen Verhältnisses zu den Römern allein von Exportzöllen für Ausführung von Waaren aus jüdischen Häfen eximirt sein solle.

Bis diese vier Punkte nicht bloss behauptet, sondern sämmtlich stricte erwiesen sind, muss ich meine 'unglückliche Behandlung' und 'sehr sonderbaren Hypothesen' Herrn Nieses 'ganz einfachen' historischen und chronologischen Undenkbarkeiten vorziehen.

Dorpat, November 1876.

L. Mendelssohn.